

ORDNUNG DER KARLSHOCHSCHULE INTERNATIONAL UNIVERSITY ZUR EINRICHTUNG EINES STUDIENKOLLEGS (SKO)

vom 26.04.2016

Aufgrund von §§ 70 und 73 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl S. 99) sowie von §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 Satz 3 und 16 Abs. 2 Ziff. 10 der Grundordnung der Karlsruhochschule International University Karlsruhe hat der Senat am 26.04.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Studienkolleg treffen Studierende verschiedener nationaler Herkunft, unterschiedlicher religiöser und politischer Überzeugungen sowie unterschiedlicher Vorbildung zur gemeinsamen Vorbereitung auf ein Hochschulstudium zusammen. Diese besondere Situation verlangt, dass Lehrende und Lernende in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauungen des anderen zusammenwirken.

§ 1 Rechtsstatus

Das Studienkolleg ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule und dem Präsidium unmittelbar zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Studienkolleg der Karlsruhochschule International University hat die Aufgabe, ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Bildungsnachweis (ausländische Hochschulreife) nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung oder Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) (oder Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) als Qualifikation für ein Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wird, auf diese Prüfungen vorzubereiten und

- a. die erforderlichen sprachlichen und fachlichen Grundkenntnisse für ein Studium an der Karlshochschule International University zu vermitteln und
- b. die Studierenden mit den an deutschen Hochschulen üblichen wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut zu machen.
- c. darüber hinaus die fachsprachliche Studierfähigkeit der Studierenden in deutscher und englischer Sprache zu verbessern.

(2) Das Studienkolleg der Karlshochschule International University führt

- a. die in Absatz (1) genannte Feststellungsprüfung gemäß eigener Prüfungsordnung
- b. die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) gemäß eigener Prüfungsordnung
- c. den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) als lizenziertes Prüfungszentrum des TestDaF-Instituts der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testsysteme (g.a.s.t.) e.V. der Fernuniversität Hagen und Ruhruniversität Bochum gemäß den dort vorgegebenen Richtlinien
- d. einen anerkannten Test der englischen Sprachkenntnisse (z.B. TOEFL®, IELTS®) als lizenziertes Testzentrum der jeweiligen Organisation gemäß den dort vorgegebenen Richtlinien durch.

(3) Das Studienkolleg der Karlshochschule International University kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter (wie beispielsweise des Goethe-Instituts, des DAAD oder staatlicher Hochschulen in Baden-Württemberg) bedienen, sofern sichergestellt ist, dass die Gesamtverantwortung und die Qualitätssicherung in der Hand der Karlshochschule International University verbleiben.

§ 3 Aufnahme in das Studienkolleg

- (1) Ein Studierender kann in das Studienkolleg der Karlsruhochschule International University aufgenommen werden, wenn von einer wissenschaftlichen Hochschule oder Berufsakademie eine Zulassung zum Fachstudium vorliegt. In begründeten Fällen - z.B. bei Vorliegen einer Bescheinigung einer Akademischen Prüfungsstelle (APS) - kann die Leitung des Studienkollegs der Karlsruhochschule International University Bewerber oder Bewerberinnen auch ohne Zulassung zum Fachstudium aufnehmen.
- (2) Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die aufgrund ihres ausländischen Bildungsnachweises ihr Fachstudium nach dem Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse unmittelbar aufnehmen können, kann auf Antrag die Aufnahme in einen Schwerpunktkurs zur Vorbereitung auf das Fachstudium gestattet werden.
- (3) Die Aufnahme von Studierenden in das Studienkolleg der Karlsruhochschule International University hängt von der Anzahl der verfügbaren Plätze und dem Ergebnis des Aufnahmetests ab.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme in das Studienkolleg ist insbesondere abzulehnen, wenn der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einem Studienkolleg der Bundesrepublik Deutschland
 - die Feststellungsprüfung zweimal nicht bestanden hat,
 - den Aufnahmetest in das 1. Kollegsemester zweimal nicht bestanden hat
 - von einem Studienkolleg in Deutschland verwiesen wurde oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Aufnahme ist auch dann abzulehnen, wenn die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse nicht nachgewiesen wird.

- (7) Über die Aufnahme entscheidet eine Aufnahmekommission. Das Nähere regelt eine eigene Ordnung für die Aufnahme Ausländischer Studienbewerber an das Studienkolleg der Karlshochschule International University.

§ 4 Aufnahmetest

- (1) Jede Person, die sich für einen Schwerpunktkurs bewirbt, muss zuvor einen erfolgreichen Aufnahmetest am Studienkolleg der Karlshochschule International University absolvieren. Gegenstand des Tests sind Kenntnisse in Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Sprachkenntnisse müssen die Gewähr bieten, dass der Bewerber mit Erfolg an den für ihn bestimmten Lehrveranstaltungen des Studienkollegs der Karlshochschule International University teilnehmen kann.
- (2) Vom Aufnahmetest im Fach Deutsch können diejenigen Studierenden befreit werden, die die nötigen Sprachkenntnisse nachweisen durch:
- a. eine bestandene Teilprüfung im Fach Deutsch im Rahmen einer Feststellungsprüfung, die nach der Feststellungsprüfungsverordnung (FSPVO) eines Landes der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurde, auch wenn die Feststellungsprüfung nicht als Ganzes abgelegt oder als Ganzes bestanden wurde,
 - b. eine mindestens bestandene B1-Prüfung gemäß „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)“.
- (3) Die Aufnahmekommission des Studienkollegs kann im Einzelfall weitere Zertifikate als Befreiungsgrund vom Aufnahmetest in Deutsch oder Englisch anerkennen.

§ 5 Kurse

- (1) Das Studienkolleg der Karlshochschule International University bietet zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 folgende Kurse an:
1. **Einen zweisemestrigen Kollegkurs** zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung - FSP) im Bereich:
 - wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Kurs (W-Kurs),

2. **Sprachkurse** zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder auf den TestDaF,
3. **Vorkurse** zur sprachlichen Vorbereitung auf die Aufnahme in einen Kollegskurs oder einen DSH- oder TestDaF-Kurs,
4. **Sprachkurse** zur Vorbereitung auf einen anerkannten Test der englischen Sprachkenntnisse (z.B. TOEFL®, IELTS®).

§ 6 Studienverlauf

- (1) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Kollegsemestern nehmen in der Regel an einem zweisemestrigen Kurs teil, der die Pflichtveranstaltungen in den Schwerpunktkursen gemäß der Feststellungsprüfungsverordnung umfasst. Eine Übernahme vom 1. in das 2. Kollegsemester erfolgt nur, wenn in allen Pflichtveranstaltungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung ausreichende Leistungen erbracht wurden. Eine unmittelbare Aufnahme in das 2. Kollegsemester ist möglich, wenn durch eine Leistungserhebung ausreichende Kenntnisse in allen Pflichtfächern des 1. Semesters nachgewiesen werden.
- (2) Die Leistung wird in allen Fächern regelmäßig mit Leistungsnachweisen überprüft. Zeit, Art, Anzahl und Umfang der Klausuren werden durch die Leitung des Studienkollegs festgelegt.
- (3) Es gelten die Prüfungsordnungen für die Feststellungsprüfung und die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen (DSH) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Bewertung in allen Kursen entspricht den in den schriftlichen Prüfungen (Feststellungsprüfung oder Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/-bewerberinnen) gültigen Bewertungsmaßstäben. Versäumt ein Studierender einen Leistungsnachweis ohne Entschuldigung oder verweigert er diesen, so wird die Note „mangelhaft“ (5,0) erteilt.

- (4) Prüfungsleistungen von Studienbewerbern für Studiengänge, deren Lehrveranstaltungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil in englischer Sprache abgehalten werden, können in englischer Sprache erbracht werden; in diesem Falle wird das Pflichtfach Deutsch durch das Fach Englisch ersetzt. Das Studienkolleg kann zur Prüfungsvorbereitung englischsprachige Unterrichtsveranstaltungen abhalten.
- (5) Soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, können nicht bestandene Prüfungen einmalig vor Beginn der zweiten Studienphase (2. Kollegsemester) im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Nachprüfung kann das 1. Semester insgesamt einmal wiederholt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Studierenden und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Studierenden am Studienkolleg der Karlsruhochschule International University sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg als ordentliche Studierende der Karlsruhochschule immatrikuliert. Sie sind für die in der Grundordnung vorgesehenen Gremien nicht wählbar, aber wahlberechtigt.
- (2) Die Studierenden haben an den Veranstaltungen des Studienkollegs der Karlsruhochschule International University regelmäßig teilzunehmen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu den festgesetzten Terminen zu absolvieren.
- (3) Freistellung vom Unterricht ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und beim Leiter des Studienkollegs der Karlsruhochschule International University zu beantragen.
- (4) Bei Krankheit ist umgehend (spätestens nach 3 Tagen) ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Die Leitung des Studienkolleg der Karlsruhochschule International University kann Studierende verwarnen, wenn diese
 - (a) wiederholt unentschuldigt fehlen oder
 - (b) den anderen, sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten zuwiderhandelt.

(6) Studierende können aus dem Studienkolleg der Karlshochschule International University ausgeschlossen und zur Exmatrikulation gemeldet werden, wenn diese

- a. zu Semesterbeginn eine Woche lang den Lehrveranstaltungen unentschuldigt fernbleiben,
- b. während des Semesters trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung den Lehrveranstaltungen weiter unentschuldigt fernbleiben,
- c. den sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Pflichten trotz Verwarnung weiterhin schwerwiegend zuwiderhandeln.

(7) Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag der Leitung durch das Prüfungsamt der Karlshochschule International University.

§ 8 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg der Karlshochschule International University

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg der Karlshochschule International University endet:

- (a) mit bestandener Feststellungsprüfung oder bestandener Sprachprüfung
- (b) mit dem endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung oder der Deutschen Sprachprüfung oder einer anderen Prüfungsleistung in einem Pflichtfach
- (c) durch Austritt,
- (d) durch Ausschluss,
- (e) mit dem Entzug der Zulassung zum Fachstudium,
- (f) bei Exmatrikulation durch das Studienkolleg der Karlshochschule International University.

§ 9 Leitung des Studienkollegs der Karlshochschule International University und Aufgaben

- (1) Das Studienkolleg der Karlshochschule International University wird von einem hauptamtlichen ständigen Leiter geleitet. Der Leiter wird vom Präsidium der Karlshochschule im Einvernehmen mit der Geschäftsführung und dem Senat ernannt.
- (2) Der Leiter ist für den ordnungsgemäßen Lehr- und Studienbetrieb und für die Verwaltung des Studienkollegs der Karlshochschule International University verantwortlich. Er ist zugleich der Vorgesetzte der dem Studienkolleg zugeordneten haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Er ist ihnen gegenüber im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt.
- (3) Ferner obliegen dem Leiter des Studienkollegs der Karlshochschule International University folgende Aufgaben:
 - a. die Entscheidung über die Zulassung externer Studienbewerber und Studienbewerberinnen zur Feststellungsprüfung am Studienkolleg der Karlshochschule International University,
 - b. die Entscheidung über die Zulassung von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen zu rein sprachlichen Vorbereitungskursen, die zur DSH-Prüfung oder zum TestDaF führen,
 - c. die Entscheidung über die Zulassung zu den Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfung an deutschen Musik- bzw. Kunsthochschulen.

§ 10 Konferenz der Lehrkräfte des Studienkollegs der Karlshochschule International University

- (1) Durch die Leitung des Studienkollegs der Karlshochschule International University kann bei Bedarf eine Konferenz der Lehrkräfte einberufen werden.

Die Konferenz der Lehrkräfte berät insbesondere über Fach- und Prüfungsfragen. Sie entscheidet über das Vorrücken von Studierenden in das zweite Kollegsemester.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über alle Konferenzen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 26.04.2016

Prof. Dr. Manfred Schmitz-Kaiser
Präsident

Verabschiedet am: 26.04.2016

Veröffentlicht am: 26.04.2016

Anlage 1

In dem zweisemestrigen Schwerpunktkurs (WW-Kurs) werden folgende Fächer mindestens mit den aufgeführten Semesterwochenstunden unterrichtet:

Schwerpunktkurs WW

Pflichtfächer	Wochenstunden
Deutsch	10
Mathematik/Informatik	6
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	6
Englisch	8
Zusatzfächer	Wochenstunden
German Cultural Studies (inkl. Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie und Sozialkunde)	2